

Erläuterungsbericht gemäß § 5 (5) Baugesetzbuch

zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Warendorf

Die Eigentümerin des im Bebauungsplanentwurf "Einen Nr. 1" gelegenen Baugrundstücks hat sich 1974 schriftlich bereit erklärt, daß in Flur 5 gelegene Flurstück 133 für 10 Jahre als Kinderspielplatz zur Verfügung zu stellen.

Im Zuge der Eingliederung der selbständigen Gemeinde Einen und Aufstellung des Flächennutzungsplanes des neu entstandenen Stadtgebietes der Stadt Warendorf wurde der eingerichtete Kinderspielplatz als vorhandener Spielplatz mit aufgeführt und bis dato beibehalten. Die Nutzung wurde jedoch zwischenzeitlich aufgegeben.

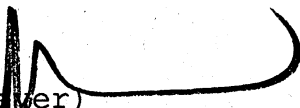
Im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan 78/79 ist der angegebene Spielflächenüberhang im Ortsteil Einen mit 4.040 qm angegeben. Unter Berücksichtigung der derzeitigen Einwohnerzahl mit rd. 1.000 und unter Wegfall der Spielplatzfläche an der Mehrkuhle mit ca. 500 qm liegt danach gleichfalls ein Spielflächenüberhang von 2.700 qm vor.

Von daher soll die an der Mehrkuhle im Flächennutzungsplan ausgewiesene Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz aufgegeben und das Grundstück entsprechend dem Bebauungsplanentwurf "Einen Nr. 1" als Wohnbaufläche ausgewiesen werden.

Warendorf, den 14.01.1993

Der Stadtdirektor

Im Auftrag


(Meyer)
städt. Baudirektor